

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuersatzung)

vom 18. 12. 2001

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 18. 12. 2001 folgende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Geithain erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gebiet der Stadt Geithain an öffentlich zugänglichen Orten zur Benutzung gegen Entgelt bereit gehalten werden.
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereinsräumen, Kantinen u. ä.
2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Geithain in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spiel-einrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.
3. Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art.
4. Catcher-, Ringkampf- oder Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

...

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. 04. bis 02. 05. aus Anlass des 1. Mai von politisch oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung angegeben worden ist.
4. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.
5. Tanzunterricht, einschließlich eines Mittel- und eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.
6. Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszwecke die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Kulturpflege, die Heimatpflege und die Pflege des Brauchtums ist.
7. Tanzvergünstigungen, bei denen die Verantwortung als Veranstalter bei der Stadt Geithain liegen.

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerarten

(1) Die Steuer wird als Kartensteuer, als Pauschalsteuer oder als Steuer nach Roheinnahmen erhoben.

(2) Die Steuer wird als Kartensteuer erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung vom Kauf von Eintrittskarten oder diesen der Art nach ähnlicher Ausweisen abhängig gemacht ist. Neben der Kartensteuer wird weder eine Pauschalsteuer noch eine Steuer nach Roheinnahme erhoben, es sei denn, es handelt sich um einen Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

(3) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer und der Kartensteuer nicht gegeben sind. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung eines Gerätes.

(2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflichten

(1) Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 die in der Stadt Geithain veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Geithain anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.

(3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadtverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichem Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 11 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Stadt Geithain kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 11, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Ausstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

2. Abschnitt – Steuerarten

A Kartensteuer

§ 8

Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen.
- (2) Entgelt ist die Gesamtvergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Verkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in diesem Betrieb ausgewiesenen Preisen für Speisen und Getränke außer Anlass zu lassen.

§ 9

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein, die Veranstaltungen kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von dessen den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Zum Zwecke der Kontrolle ist den Stadtbediensteten kurzfristig der Zutritt zu gestatten, um stichprobenartig Steuerkontrollen durchführen zu können.
- (3) Der Verantwortliche hat der Stadtverwaltung spätestens 3 Arbeitstage vor der Veranstaltung die Eintrittskarten, die dazu ausgegeben werden, vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Verantwortliche für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

...

Wird gegen diese Nachweis- oder Aufbewahrungsfrist verstoßen, ist die Stadt berechtigt, die Steuerschuld nach billigem Ermessen zu schätzen.

(5) Die Stadtverwaltung Geithain kann bei einem nachgewiesenen unverhältnismäßig hohen Aufwand Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

§ 10 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. Bei Tranzveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3

10 v. H.

2. in allen anderen Fällen von Nr. 3 und in den Fällen von Nr. 4

20 v. H. des Entgeltes.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadtverwaltung Geithain abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadtverwaltung kann auf Antrag andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

B Pauschalsteuer

§ 11 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

(1) Für das Bereithalten von Spiel- und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1.1. Geräte, die in § 2 Abs. 1 a

mit Gewinnmöglichkeit 42,50 €

ohne Gewinnmöglichkeit 22,00 €

Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die
gleichzeitig 2 oder mehrere
Spiele ermöglichen, je Gewinn-
möglichkeit 42,50 €

...

1.2. Geräte, die in § 2 Abs. 1 b

mit Gewinnmöglichkeit 22,00 €

ohne Gewinnmöglichkeit 11,00 €

Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die
gleichzeitig 2 oder mehrere
Spiele ermöglichen, je Gewinn-
möglichkeit 22,00 €

2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten
gegen Menschen dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben 75,00 €

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Stadtverwaltung Geithain innerhalb von 2 Wochen mitgeteilt wird.

§ 12

Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und für die die Voraussetzung für die Erhebung von Kartensteuer nicht gegeben sind, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt:

Nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume der Garderoben und Toilettenanlagen.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischengelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelten u. ä. Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 1,00 € je angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze zur Anrechnung gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

...

C Steuer nach Roheinnahme

§ 13 Steuer nach Roheinnahme

Für die Steuer nach Roheinnahme (§ 5 Abs. 3) gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

Die Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Geithain, 20.12.2001

Herzog
Bürgermeister

- Siegel -